



Eine Einkommensteuererklärung lohnt sich nur für Besserverdiener ?!

Zum Teil hört man immer wieder das Argument eine Einkommensteuererklärung freiwillig abzugeben lohne sich lediglich für Besserverdiener.

Da dies aber grundsätzlich nicht der Fall ist, möchten wir Ihnen beispielhaft drei wirkungsvolle steuerliche Begünstigungen aufzeigen die speziell Menschen zu gute kommen, die oftmals gerade keine Besserverdiener sind:

- 1) Steuerliche Grundfreibetrag: Beträgt Ihr zu versteuerndes Einkommen in 2015 nicht mehr als 8.472 EUR (bzw. 16.944 EUR für verheiratete) müssen Sie keine Einkommensteuer zahlen. Bereits gezahlte Einkommensteuer / Lohnsteuer erhalten Sie vollends zurück.
- 2) Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Sind Sie alleinerziehend, zu Ihrem Haushalt gehört mindestens ein Kind und für dieses Kind haben Sie Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag, dann können Sie den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von derzeit 1.308 EUR ansetzen. Dieser Betrag soll zudem rückwirkend zum 01. Januar 2015 um 600 EUR auf 1.908 EUR steigen.
- 3) Sie wohnen zur Miete und erhalten jährlich eine Nebenkostenabrechnung von Ihrem Vermieter: Sofern in Ihren gezahlten Nebenkosten Beträge für haushaltsnahe Dienstleistungen enthalten sind, können Sie diese steuerlich ansetzen. Hierunter fallen z. B. Aufwendungen für Handwerksleistungen, Gartenarbeiten und Reinigungskraft. Einen Nachweis hierüber erhalten Sie in der Regel von Ihrem Vermieter.

Um überhaupt in den Genuss dieser steuerlichen Vorteile zu kommen, muss grundsätzlich eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Gerne sind wir Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich.

Auch bei allen anderen steuerlichen Themen sind wir, das Steuerbüro Wortmann & Scheidt, Ihr Partner an Ihrer Seite. Wir freuen uns auf Ihren Anruf sowie auf das persönliche Gespräch in unserer Kanzlei.